

## § 24

**Die Jahrestagung des Fachverbandes**

Die Jahrestagung des Fachverbandes ist das oberste Organ eines Fachverbandes der Kammer der Technik. Sie legt nach den Beschlüssen der zentralen Leitungsorgane der Kammer der Technik (des Kongresses, Hauptausschusses und Präsidiums) die operative Arbeit des Fachverbandes fest und wählt entsprechend der Wahlordnung den Vorstand des Fachverbandes.

## § 25

**Der Vorstand des Fachverbandes**

(1) Der Vorstand des Fachverbandes der Kammer der Technik ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes.

(2) Er bildet entsprechend den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten und Wünschen der Mitglieder Fach- und Arbeitsausschüsse

(3) Er ist der Jahrestagung des Fachverbandes und dem Präsidium der Kammer der Technik rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

(4) Der Vorstand des Fachverbandes legt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Richtlinien für die Durchführung der Wahlen im Fachverband fest.

## § 26

**Der Fachvorstand im Bezirk**

(1) Der Fachvorstand der Kammer der Technik im Bezirk ist das anleitende und koordinierende Organ des Fachverbandes im Bezirk. Ihm obliegt es, die gesamte Arbeit auf dem Fachgebiet im Bezirk und insbesondere die der Fachsektionen in den volkseigenen Betrieben anzuleiten und zu koordinieren.

(2) Der Fachvorstand ist dem Vorstand des Fachverbandes und dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Zur Beratung in fachlichen Fragen bildet er einen Technischen Rat.

## § 27

**Die Fachsektion**

Die Fachsektion der Kammer der Technik ist die fachliche Grundeinheit der Fachverbände der Kammer der Technik, einer Fachrichtung in einem volkseigenen Betrieb und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen; Sie befaßt sich mit der Lösung betrieblicher Fachprobleme. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der dem Vorstand der Betriebssektion und dem Fachvorstand im Bezirk rechenschaftspflichtig ist. Die Fachsektion bildet zur Lösung von fachlichen Einzelfragen Arbeitsgruppen.

## X.

**Die Finanzmittel der Kammer der Technik**

## § 28

Die Finanzmittel der Kammer der Technik werden aufgebracht aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
- b) nicht ständigen Einnahmen;
- c) staatlichen Zuschüssen;
- d) sonstigen Zuwendungen.

## XI.

**Schlußbestimmungen**

## § 29

(1) Die Tätigkeit, Aufgaben, Pflichten und Rechte aller Organe der Kammer der Technik werden im einzelnen durch die vom Präsidium beschlossene Geschäftsordnung, durch Richtlinien und Arbeitsanweisungen geregelt.

(2) Die Wahlordnung der Kammer der Technik wird vom Präsidium dem Kongreß zur Beschlußfassung vorgelegt. Änderungen des Statuts setzen die Zweidrittelmehrheit der Delegierten zum Kongreß bei mindestens fünfzigprozentiger Anwesenheit voraus.

J E T Z T L I E F E R B A R

**Zusammenstellung der neben den Veranlagungsrichtlinien 1954  
bei der Veranlagung der privaten Wirtschaft für 1955  
anzuwendenden Anordnungen und Anweisungen**

Format DIN A 5 a 48 Seiten ? Preis 0,50 DM

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C1,  
Querstraße 4—6



V E B D E U T S C H E R Z E N T R A L V E R L A G « B E B L I N